

**Entgeltordnung der Volkshochschule<sup>1</sup>**

1. Die Entgelte ("Hörgelder") für Kurse, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare sind für die einzelnen Bereiche der Volkshochschule unterschiedlich hoch. Sie können wie z.B. im Bereich der Politischen Weiterbildung sogar unentgeltlich sein. Die Entgelte sind daher so zu kalkulieren, dass sie als Minimum das Honorar des oder der Dozenten/-innen abdecken. Die Entgelte werden jeweils zum 2. Semester von 1998 an bis einschließlich 1999 um durchschnittlich 5 % erhöht, zuzüglich eventueller besonderer Materialkosten.
2. Förderungsbedürftigen Personengruppen z.B. Schülern, Studenten, Schwerbehinderten kann das Entgelt um bis zu 50 % ermäßigt werden. Teilnehmer/innen, die Sozialhilfe erhalten, wird das Entgelt auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis erlassen. Dasselbe gilt für Teilnehmer/innen, deren Einkommen die Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich der monatlichen Miete, abzüglich Wohngeld und Nebenkosten nicht überschreitet.
3. In begründeten Fällen, und zwar bei Veranstaltungen von besonderer allgemeiner Bedeutung (Einzel- und Sonderveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel) kann auf die Erhebung von Entgelten ganz oder teilweise verzichtet werden.
4. Der Bemessung des Entgeltes für Studienfahrten und Studienreisen ist ebenfalls eine Entgeltkalkulation mit dem Ziel der Kostendeckung zugrunde zu legen. Die Entgeltkalkulation hat neben den veranstaltungsspezifischen Sach- und Unterrichtskosten, die pädagogische Betreuung sowie Verwaltungsgemeinkosten von 10 % aus den Gesamtkosten zu enthalten. Eventuelle Zuschüsse Dritter oder ein Stadtanteil sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.
5. Entgelte sind grundsätzlich vor Beginn von Veranstaltungen nach Abs. 1 zu entrichten. Für Kurse bzw. Lehrgänge über 30 Unterrichtseinheiten können durch die Volkshochschule andere Zahlungsstermine festgelegt werden. Rückzahlungen erfolgen gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte, und zwar:
  - a) bei Ausfall der Veranstaltung in voller Höhe und
  - b) bei nachgewiesener krankheitsbedingter Verhinderung bzw. beruflicher Versetzung, abzüglich des anteiligen Entgeltes für besuchte Unterrichtseinheiten; es sei denn, die Veranstaltung nach Abs. 1 wäre zur Hälfte abgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.
6. Kurse und Lehrgänge usw. werden nur durchgeführt, wenn sich bis zum zweiten Veranstaltungstag mindestens 12 Teilnehmer gemeldet haben. Veranstaltungen mit geringerer Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt werden, wenn sich die Teilnehmer verpflichten, das Entgelt der zur Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer zuzuzahlen. Der Fehlbetrag kann auch durch Kürzung der Kurs- und Lehrgangsdauer ausgeglichen werden; außerdem ist eine gleichzeitige Kurskürzung und Aufzahlung zulässig. Die Aufzahlung oder Kurskürzung sowie gleichzeitige Aufzahlung mit Kurskürzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Bereichsleiters und ist nur mit Zustimmung der Teilnehmer/innen möglich.
7. Die Volkshochschule kann im Veranstaltungsprogramm vorgesehene gleichartige Veranstaltungen zusammenlegen, um dadurch die Mindestteilnehmerzahl und Kostendeckung zu erreichen.
8. Bei Veranstaltungen, die von Dritten bezuschusst werden, haben deren Förderrichtlinien Vorrang vor der Entgeltordnung. Sollte eine vom Zuschussgeber geforderte Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, ist entsprechend der städtischen Entgeltordnung zu verfahren.
9. Weitere Ausnahmen von der Mindestteilnehmerzahl sind nur für Folgesemester bei mehrsemestrigen Veranstaltungen mit IHK-Prüfung oder Zertifikatsabschluss oder dann zulässig, wenn

---

<sup>1</sup> auf Beschluss des Stadtrates vom 05.10.1998 in der berichtigten F., veröffentlicht 20.01.1999 - Amtsblatt Nr. 8 vom 29.01.1999 mit Wirkung 05.10.1998

die Art der Veranstaltung aus sachlichen, räumlichen oder pädagogischen Gründen eine geringere Teilnehmerzahl erfordert. Liegen die Gründe in der Art der Veranstaltung, gilt Abs. 6, Satz 4 der städtischen Entgeltordnung entsprechend.

10. Über die Festlegung von Ermäßigungen für förderungsbedürftige Personengruppen entscheidet der Kulturausschuss auf Vorschlag der Volkshochschule. Der völlig oder teilweise Verzicht auf Entgelt für Veranstaltungen von besonderer allgemeiner Bedeutung liegt in der Zuständigkeit des Fachbereichsleiters; über Nachlässe in Sonderfällen Einkommensschwacher entscheidet im Einzelfall der Leiter der Volkshochschule.